

Bekanntmachung

betreffend

Regelung des Eier-Verbrauchs im Stadtgebiet Hamburg.

Auf Grund der Verordnung des Reichszanlers vom 12. August d. J. über Eier und der Ausführungsverordnung des Senats vom 18. August d. J. wird unter Aufhebung der Verordnungen betreffend den Verkehr mit Eiern in der Stadt Hamburg vom 2. und 13. September d. J. angeordnet was folgt:

§ 1.

Verbraucher dürfen Eier in der Stadt Hamburg vom 22. Oktober d. J. ab nur beziehen, wenn sie im Besitze einer Warenbezugskarte sind und sich in die jetzt erneut ausgeteilten Kundenlisten eingetragen haben.

In die Kundenlisten dürfen sich nicht eintragen und keine Eier beziehen: Verbraucher, die Eier eingelagert haben, solange sie aus dem eingelagerten Bestände eine Menge von 15 oder mehr Eiern auf den Kopf ihres Haushaltes besitzen. (Ueber die nachträgliche Eintragung siehe § 5 Abs. 2.)

§ 2.

Da die Auslegung der Kundenlisten für den Eierbezug und die Eintragung in die Listen in großem Umfang bei Eierkleinhändlern erfolgt ist, denen die Erlaubnis zum Eierkleinhandel nicht erteilt werden konnte, ist eine nochmalige Auslage der Kundenlisten und Eintragung für den Eierbezug erforderlich. Zu diesem Zweck haben die nunmehr zum Eierhandel zugelassenen Kleinhändler unter Vorlage der ihnen von der Detaillistenkammer erteilten Ausweisarten, die Vordrucke für die Kundenlisten in der Zeit vom 9. bis 10. Oktober d. J. einschließlich während der Geschäftsstunden von 8½ bis 4½ Uhr bei der Detaillistenkammer, Reuerwall 69, I. abzuholen.

§ 3.

Die zum Eierkleinhandel zugelassenen Händler sind verpflichtet, während der Zeit des Ausliegens der Kundenlisten (vergl. § 4) in dem Schaufenster und Verkaufsraum ein deutlich sichtbares Schild auszuhängen mit der Aufschrift: „Eier werden Eintragungen in die Kundenlisten für den Eierbezug entgegengenommen“ und in dem Verkaufsraum Kundenlisten auszuliegen.

Die Schilder werden zugleich mit den Vordrucken der Kundenlisten abgegeben.

Im übrigen ist es den Eierhändlern untersagt, durch öffentliche Ankündigungen oder sonstige Mittel die Bevölkerung zur Anmeldung des Eierbedarfes in ihren Geschäften zu veranlassen.

§ 4.

Verbraucher, die Eier zu beziehen wünschen, und nicht gemäß § 1 vom Eierbezug ausgeschlossen sind, haben sich in der Zeit vom 11. bis 14. Oktober d. J. einschließlich zur Kundenliste anzumelden.

Bei der Anmeldung ist die für die Woche vom 8. bis 14. Oktober d. J. gültige Warenbezugskarte vorzulegen oder bei der Anmeldung mehrerer Verbraucher die entsprechende Anzahl von Bezugsarten. Der die Anmeldung Entgegennehmende hat von jeder Bezugsarte den mit D bezeichneten Abschnitt abzutrennen und einzubehalten. Bei der Anmeldung ist in die Liste der Vor- und Zunahme, die Wohnung des Kunden sowie die Zahl der von ihm abgegebenen Abschnitte einzutragen. Die Anmeldungen sind fortlaufend zu nummerieren. Für jeden Kunden sind so viel Nummern einzutragen, als er Bezugsartenabschnitte abgibt. Der anmeldende Kunde erhält als Beleg für seine Anmeldung einen mit der Nummer, Eintragung und dem Namen des Kleinhändlers gezeichneten Ausweis.

§ 5.

Die Anmeldung bindet den Kunden vom 22. Oktober d. J. an bis auf weiteres an den von ihm gewählten Kleinhändler. Er darf sich nachträglich einen anderen Kleinhändler nur dann wählen, wenn er aus einem Stadtteil in einen anderen verzieht. In anderen Fällen ist die Zustimmung des Kriegsverorgungsamtes, Eierabteilung, einzuholen.

Personen, die nachträglich zum Eierbezug gemäß § 1 berechtigt werden oder die zur Zeit der allgemeinen Eintragung in die Kundenlisten nicht in Hamburg anwesend waren, können sich nachträglich in die Kundenlisten der zum Eierkleinhandel zugelassenen Händler eintragen. Der Händler hat jede derartige nachträgliche Eintragung sowie jeden Wechsel der Eintragung dem Kriegsverorgungsamt, Eierabteilung, sofort anzuzeigen.

§ 6.

Die bei der Eintragung abgetrennten und einbehaltenen Abschnitte hat der Kleinhändler bis zum Montag, den 16. Oktober d. J. bei dem als seinen Lieferer bezeichneten Großhändler einzuliefern. Die Abschnitte sind in einem geschlossenen Briefumschlag, auf dem Name und Geschäftsstelle des Kleinhändlers und die Zahl der Abschnitte vermerkt ist, einzuliefern.

Zugleich mit den Abschnitten ist auf dem Vordruck anzugeben, wieviel Eier der Kleinhändler bei Beginn der Woche vom 15. bis 21. Oktober d. J. unverkauft vorrätig hat, und wieviel Eier er voraussichtlich geliefert erhält.

Die gleichen Angaben hat der Kleinhändler bis zum Montag jeder Woche unter Einlieferung der gesammelten Eierabschnitte dem Großhändler zu machen.

Vordrucke für diese Angaben und die Briefumschläge werden erstmalig von der Detaillistenkammer zugleich mit den Kundenlisten, später von dem Kriegsverorgungsamt, Eierabteilung, abgegeben.

§ 7.

Die Kleinhändler sind an den als ihren Lieferer bezeichneten Großhändler gebunden. Die Wahl eines anderen Großhändlers ist nur mit Zustimmung des Kriegsverorgungsamtes, Eierabteilung, zulässig.

§ 8.

Die Großhändler haben bis zum Mittwoch, den 18. Oktober d. J. 9 Uhr vormittags, die ihnen von den Kleinhändlern zugegangenen Kartenabschnitte getrennt von einander, zu 500 Stück geordnet, und Angaben an das Kriegsverorgungsamt, Eierabteilung, weiterzugeben. Hierbei haben sie gleichzeitig dem Kriegsverorgungsamt, Eierabteilung, mitzuteilen, wie viel Eier sie bei Beginn der Woche vom 15. bis 21. Oktober d. J. auf Lager haben und wieviel Eier sie voraussichtlich geliefert erhalten.

Die gleichen Angaben haben die Großhändler bis zum Mittwoch jeder Woche dem Kriegsverorgungsamt zu machen. Vordrucke für diese Angaben werden von dem Kriegsverorgungsamt, Eierabteilung, an die Großhändler abgegeben.

§ 9.

Soweit die Kleinhändler aus ihren Vorräten und Zugängen an Eiern, insbesondere den Zuweisungen des Kriegsverorgungsamtes nicht alle Kunden in einer Woche befriedigen können, sind sie verpflichtet, durch Aushang eines Schildes im Schaufenster und in dem Verkaufsraum die Nummern bekanntzugeben, an deren Inhaber an den einzelnen Tagen und der betreffenden Woche Eier abgegeben werden können.

§ 10.

Wer in der Stadt Hamburg gewerbmäßig Eier zur Weiterveräußerung oder gewerblichen Verarbeitung erwerben oder den Erwerb vermitteln will, sowie wer als Handel- oder Gewerbetreibender für Zwecke seines Handels oder Gewerbebetriebes Eier haltbar machen oder Eiertouren herstellen will, bedarf hierzu der Erlaubnis des Hamburgischen Kriegsverorgungsamtes, Eierabteilung.

§ 11.

Eier dürfen gegen Entgelt nur auf den Abschnitt B der zurzeit gültigen Warenbezugskarte abgefordert und abgegeben werden.

Die Anzahl Eier, die innerhalb einer Woche auf die einzelne Bezugsarte entnommen und abgegeben werden dürfen, wird vor Beginn der Woche von dem Hamburgischen Kriegsverorgungsamt bekanntgegeben. Wenn eine Bekanntmachung nicht erfolgt, gilt die nach der letzten Bekanntmachung zulässige Anzahl unverändert weiter.

Durch den Eierabschnitt der Warenbezugskarte und die Eintragung in die Kundenliste wird ein Bezug von Eiern nicht gewährleistet.

§ 12.

Für Massenverbraucher, insbesondere Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Konditoreien, Krankenanstalten, Volkshäuser und gemeinnützige Anstalten werden Eier-Bezugscheine (Eierkontrollbücher) ausgegeben. Das Kriegsverorgungsamt behält sich vor, die Menge der auf die einzelnen Bezugscheine entfallenden Eier festzusetzen.

Massenverbraucher dürfen sich nicht in die Kundenlisten eintragen. Zugleich mit dem Antrag auf Ausstellung eines Eierkontrollbuches ist anzugeben, bei welchem Eierhändler der Bezug der Eier erfolgen soll. Die Angabe gilt als Anmeldung zur Kundenliste.

Massenverbraucher haben bei der Stellung des Antrages wahrheitsgemäß anzugeben, welche Menge von Eiern sie besitzen.

§ 13.

Soweit bei Ausstellung des Bezugscheines für Anstalten, insbesondere auch Pflegeheime, Krankenanstalten usw., auch der persönliche Bedarf der in der Anstalt voll verpflegten Insassen oder Angestellten berücksichtigt ist, dürfen die Warenbezugsarten dieser Personen nicht zum Ankauf von Eiern verwendet werden. Die Anstaltsleitung ist verpflichtet, durch Abtrennen und Einbehalten der Abschnitte für die Einhaltung dieser Bestimmung Sorge zu tragen.

Das gleiche gilt für Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, insoweit bei der Ausstellung des Bezugscheines der persönliche Bedarf des Inhabers oder von Personen, welche in diesen Wirtschaften voll verpflegt werden, berücksichtigt ist.

§ 14.

Für Kranke können auf ärztliche Bescheinigung Aufaharten ausgegeben werden. Die Bescheinigungen, für welche die den Ärzten übersandten Vordrucke zu benutzen sind, sind von den Ärzten einzureichen bei der Krankenkassenkommission des Medizinalamts, Mönckebergstraße, Levanthaus.

§ 15.

Die Ausfuhr von Eiern aus Hamburg ist verboten. Ausgenommen sind geringfügige Mengen, die als Reiseproviant oder sonst zur sofortigen Verzehrung ausgeführt werden. Weitere Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kriegsverorgungsamtes, Eierabteilung.

§ 16.

Geflügelhalter (vergl. § 1 Ziffer 1) dürfen Eier nur an in Hamburg zugelassene Händler oder an Hamburger Verbraucher verkaufen. Das Kriegsverorgungsamt, Eierabteilung, erklärt sich bereit, Eier von Geflügelhaltern käuflich zu erwerben. Angebote sind an die „Kriegseierverteilung“, Wendenstraße 6a, zu richten.

Beim Verkauf an Verbraucher ist der Abschnitt B der zurzeit gültigen Warenbezugskarte abzufordern und einzubehalten.

Soweit Geflügelhalter Eier nicht an die Kriegseierverteilung verkauft haben, sind sie verpflichtet, wöchentlich bis zum Sonnabend die Käufer und die verkauften Mengen dem Kriegsverorgungsamt, Eierabteilung, anzuzeigen und die bei dem Verkauf gesammelten Eierabschnitte in einem geschlossenen Umschlag der Anzeige beizufügen.

Geflügelhalter dürfen nur insoweit Eier gegen Entgelt beziehen, als sie nicht im Besitze von mehr als zehn Hühnern sind und der Eierertrag ihrer Geflügelhaltung das Doppelte der nach der allgemeinen Verbrauchsregelung zugelassenen Eiermenge nicht erreicht.

§ 17.

Eier und Eierpeisen zu deren Zubereitung in der Hauptsache Eier verwendet werden, dürfen in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften und in Konditoreien nur gegen den Abschnitt B der jeweils gültigen Warenbezugskarte abgefordert und abgegeben werden.

Die Abschnitte sind vierzehntägig zugleich mit den Brotartenabschnitten bei der Kontrollstelle, Kollhöfen 22, einzuliefern.

Die Ablieferung der Abschnitte hat in geschlossenen Briefumschlägen zu erfolgen, auf denen der Name und Adresse des Verkäufers (Wirts, Konditors usw.), die Zahl der abgetrennten Abschnitte, sowie die Zeit, innerhalb der die Abschnitte gesammelt sind, vermerkt ist.

Die Abgabe von rohen Eiern in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften und Konditoreien ist, soweit sie nicht zum sofortigen Genuss an Ort und Stelle erfolgt, verboten.

Eier und Eierpeisen dürfen in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie Konditoreien auch gegen die jeweils gültigen Altonaer und Wandseher Eierkarten abgegeben werden. Die Abschnitte sind gesondert einzuliefern. Briefumschläge sind zu haben bei dem Kriegsverorgungsamt, Eierabteilung.

§ 18.

Eier im Sinne dieser Verordnung sind Eier von Hühnern, Enten und Gänsen.

§ 19.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu M 10 000.— oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

Hamburg, den 7. Oktober 1916.

Hamburgisches Kriegsverorgungsamt.